

512 Websites geprüft. *100 % mit mindestens einem rechtlichen Mangel.*

Eine automatisierte, forensische Analyse von 512 öffentlich zugänglichen Websites von Betrieben, Praxen, Kanzleien und Vereinen aus dem Münsterland. Alle Ergebnisse sind vollständig anonymisiert — einzelne Betreiber werden nicht benannt und sind aus dem Report nicht rekonstruierbar.



Bildmotiv: Prinzipalmarkt Münster – jede Fassade ein Betrieb, jeder Betrieb ein Prüffall.

512

untersuchte
Websites aus dem
Münsterland

100 %

mit mindestens
einem rechtlichen
Mangel

6,6

Befunde im
Durchschnitt pro
Website

43+

automatisierte
Prüfpunkte je
Website

DIE ERGEBNISSE IN KÜRZE

Fast jede Firmen-Website im Münsterland hat ein rechtliches Problem

Wer im Münsterland eine Website für seinen Betrieb, seine Praxis oder seinen Verein betreibt, verstößt mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen geltendes Recht — meist ohne es zu wissen. Für einen Audit-Report hat der Dülmener Anbieter ScanCompliance.de 512 öffentlich erreichbare Websites von Betrieben, Praxen, Kanzleien und Vereinen aus Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf automatisiert geprüft. Das Ergebnis ist eindeutig: Auf jeder einzelnen auswertbaren Seite fand die Prüfung mindestens einen belegbaren Mangel — im Schnitt waren es fast sieben pro Website.

Am häufigsten hakt es bei der Datenschutzerklärung: 94 Prozent der Seiten tragen eine, die veraltet, unvollständig oder in Teilen unwirksam ist. Es folgen die Cookie-Einwilligung (73 Prozent), die seit Juni 2025 gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit (69 Prozent), das Impressum (66 Prozent) und die ungefragte Datenübertragung in die USA (47 Prozent). Typisch ist nicht der eine große Verstoß, sondern die Summe vieler kleiner: veraltete Textbausteine, ein Cookie-Banner, das Tracking schon vor dem Klick startet, Schriftarten, die von Google-Servern nachgeladen werden. Fast zwei von drei Websites weisen sechs oder mehr Befunde gleichzeitig auf.

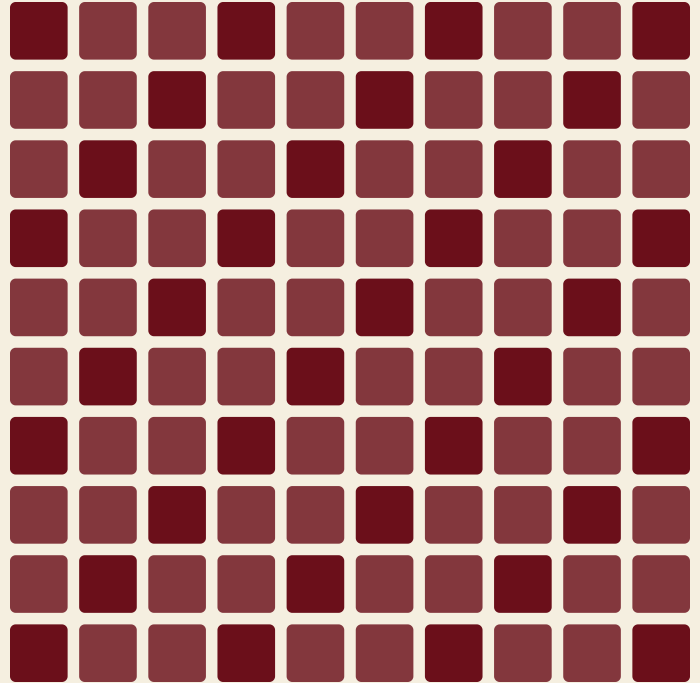
Wichtig zur Einordnung: Der Report benennt keine einzelnen Betriebe — alle Daten sind anonymisiert und nur auf Aggregat-Ebene ausgewertet. Geprüft wurde technisch und automatisiert mit einem echten Browser; unterschieden wird sauber zwischen belegbaren Verstößen und bloßen Prüfhinweisen. Nicht erreichbare Seiten (geparkt, weitergeleitet, offline) blieben unberücksichtigt. Die Erhebung ist regional und beansprucht nicht, für ganz Deutschland repräsentativ zu sein. Sie zeigt

aber ein Muster, das Fachleute bundesweit kennen: Das Recht hat sich in den letzten Jahren mehrfach geändert — die Websites sind stehen geblieben.

Quelle: Audit-Report Münsterland 2026, ScanCompliance.de. Erhebung Juli 2026, 512 auswertbare Websites, über 43 automatisierte Prüfpunkte. Abdruck honorarfrei bei Quellenangabe. Datensatz & Rückfragen: support@scancompliance.de

100 %

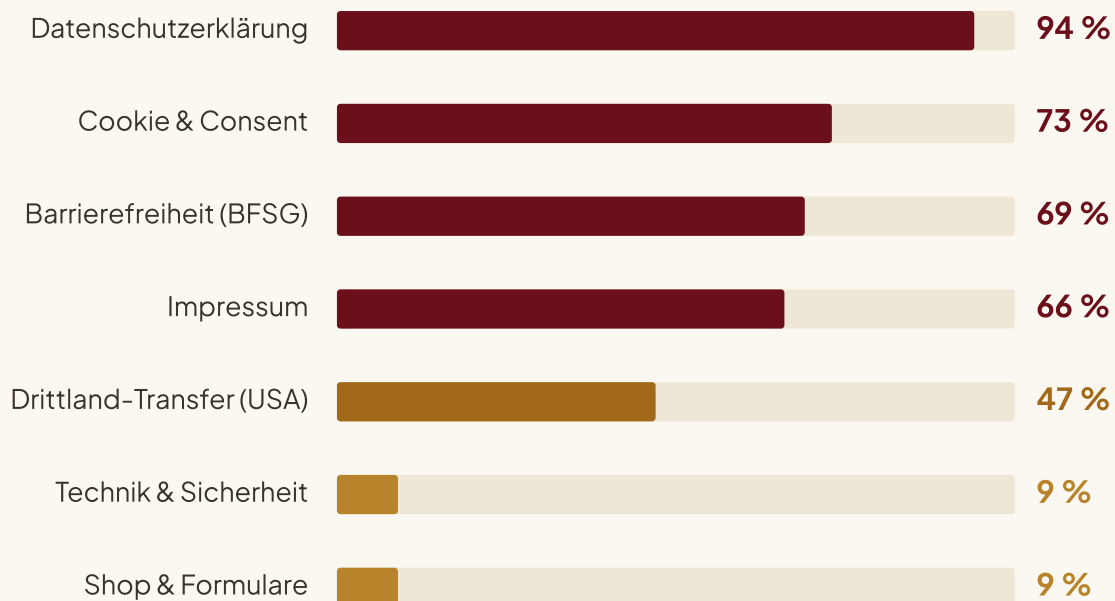
Es gab keine einzige fehlerfreie Website.
Jede der 512 geprüften Seiten wies
mindestens einen belegbaren
rechtlichen Mangel auf.



DIE LANDKARTE DER MÄNGEL

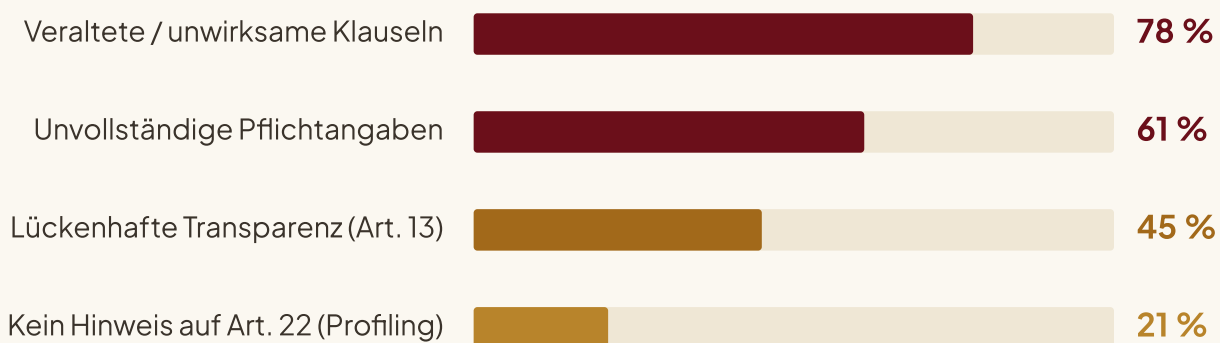
Sieben Rechtsgebiete, *ein Befund: überall Lücken.*

Anteil der Websites mit mindestens einem Befund im jeweiligen Rechtsgebiet. Die Datenschutzerklärung und die Cookie-Einwilligung führen das Feld an.



Die Datenschutzerklärung ist *das Sorgenkind*.

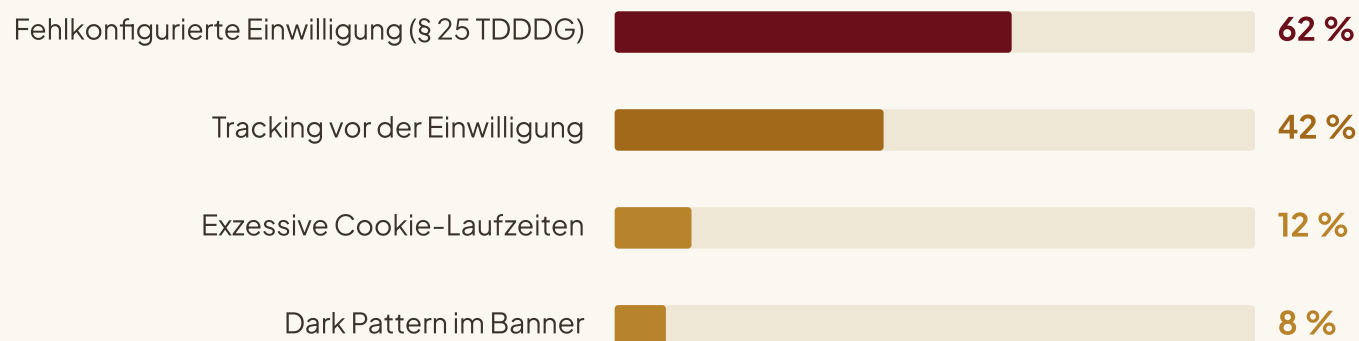
Vier von fünf Websites tragen eine Datenschutzerklärung, die veraltet, unvollständig oder in Teilen unwirksam ist. Am häufigsten: Klauseln, die auf längst abgelöste Gesetze oder nicht mehr genutzte Dienste verweisen.



Rechtsgrundlage: Art. 12-14 DSGVO (Informationspflichten), Art. 22 DSGVO (automatisierte Entscheidungen).

Einwilligung, die *keine ist*.

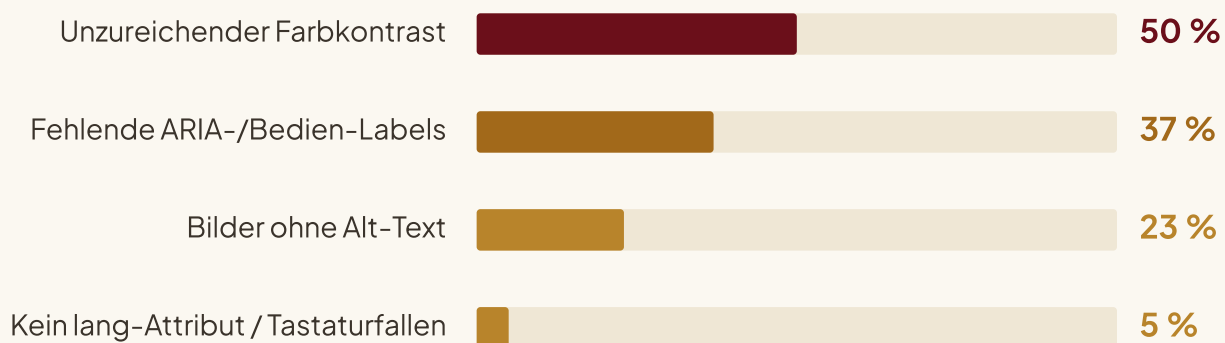
Zwei von drei Websites setzen die Einwilligung technisch falsch um: Tracking startet vor der Zustimmung, die Konfiguration entspricht nicht § 25 TDDDG, oder das Banner verweigert eine gleichwertige Ablehnung.



Rechtsgrundlage: § 25 TDDDG (Einwilligung beim Zugriff auf Endgeräte), Art. 6 DSGVO; EDSA-Leitlinien zu Dark Patterns.

Barrierefreiheit ist seit Juni 2025 *Pflicht – und fehlt.*

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt seit dem 28. Juni 2025. Dennoch scheitert die Mehrheit an den Grundlagen: zu geringer Farbkontrast, fehlende Bedien-Beschriftungen (ARIA) und Bilder ohne Alt-Text.



Rechtsgrundlage: Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), Maßstab WCAG 2.1 AA.

Das Impressum — *fast, aber nicht ganz.*

Ein Impressum ist meist vorhanden, aber unvollständig: Pflichtangaben fehlen, oder es verweist noch auf das abgelöste Telemediengesetz (TMG) statt auf das seit 2024 geltende Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).



Unvollständige Pflichtangaben im Impressum

55 %



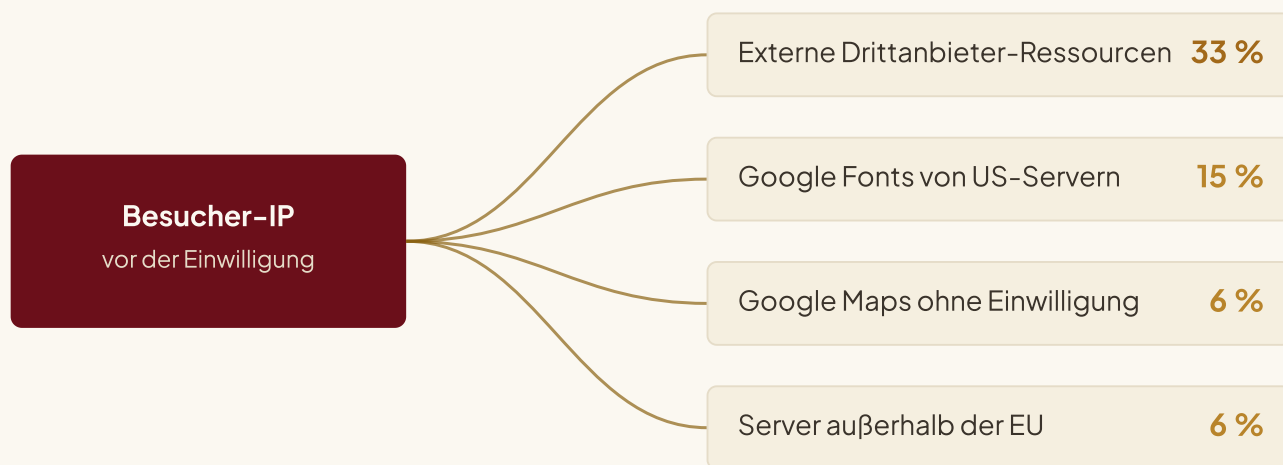
Veraltete Rechtsverweise (TMG statt DDG)

37 %

Rechtsgrundlage: § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), vormals § 5 TMG.

Die Besucher-IP reist *in die USA*.

Zwei von fünf Websites laden externe Ressourcen — Schriften, Karten, Skripte — von US-Servern, bevor der Besucher zustimmt. Jede solche Einbindung überträgt die IP-Adresse in ein Drittland ohne Rechtsgrundlage.



Rechtsgrundlage: Art. 44 ff. DSGVO (Drittlandübermittlung); LG München I, Urt. v. 20.01.2022 (100 € Schadensersatz für Google Fonts).

Technisch kleiner, *aber gefährlich*.

Rund jede zehnte Website zeigt echte Transportsicherheits-Mängel — und die wiegen schwer: kein erzwungenes HTTPS, gemischte Inhalte oder ungültige Zertifikate untergraben die Vertraulichkeit der Übertragung. (Reine Erreichbarkeits-Auffälligkeiten wie Weiterleitungen sind hier bewusst nicht mitgezählt.)



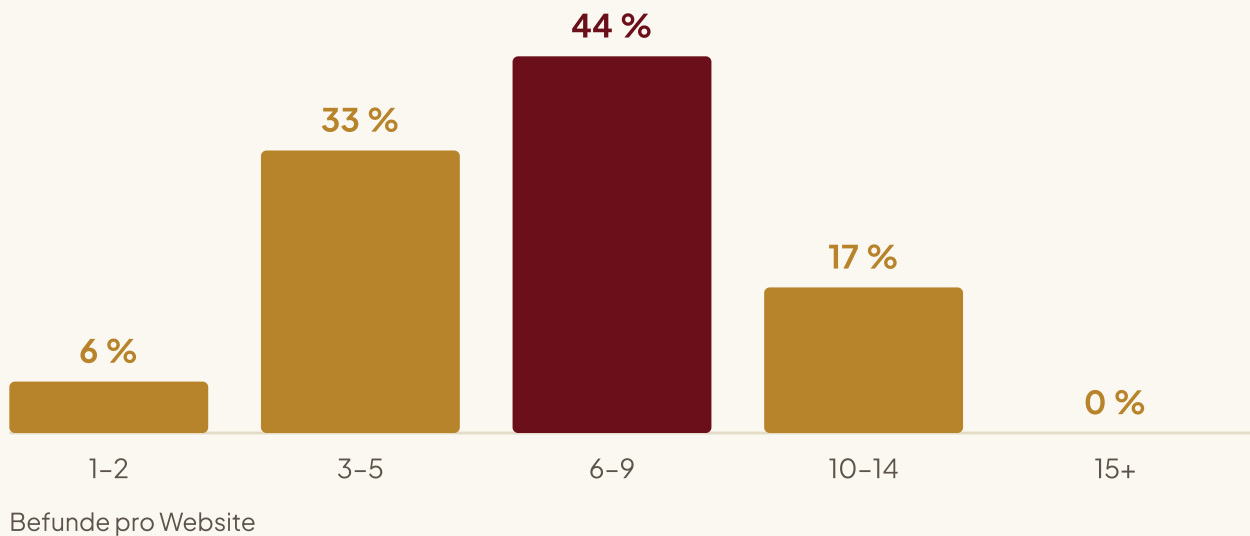
5 %	Kein erzwungenes HTTPS (fehlender Redirect)
1 %	Gemischte Inhalte (Mixed Content)
3 %	Ungültiges / abgelaufenes Zertifikat
3 %	Gar kein HTTPS

Rechtsgrundlage: Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung). Werte je Website; eine Seite kann mehrere Mängel aufweisen — die Einzelwerte summieren sich daher nicht auf die 9 %.

SYNTHESE

Kein Einzelfall – *der Mangel-Mix*.

Verstöße treten nicht vereinzelt auf, sondern häufen sich. Der typische Betrieb sammelt sechs bis neun Befunde quer über alle Rechtsgebiete. Eine Website mit nur einem einzelnen, harmlosen Mangel ist die absolute Ausnahme.



Ø 6,6 Befunde pro Website · 61 % der Websites weisen sechs oder mehr Befunde auf.

HINTERGRUND & EINORDNUNG

Wie es zu den Verstößen kommt – und was Betriebe dagegen tun können

Warum fast jede Website betroffen ist

Die meisten Firmen-Websites sind nicht falsch gebaut worden – das Recht hat sich unter ihnen verändert. Innerhalb weniger Jahre kamen das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG, seit 2024, es löst das alte Telemediengesetz ab), das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) mit strengen Regeln für Cookies sowie das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG, verpflichtend seit dem 28. Juni 2025) hinzu. Parallel verschärften die europäischen Gerichte die Anforderungen an die Datenübermittlung in die USA.

Eine Website, die vor drei oder vier Jahren korrekt aufgesetzt wurde, kann heute an mehreren Stellen gegen geltendes Recht verstoßen, ohne dass sich an ihr etwas geändert hätte. Hinzu kommt: Viele Seiten übernehmen die Standardeinstellungen ihres Baukastens oder ihrer Agentur – und die sind selten auf die deutsche Rechtslage getrimmt. Das erklärt, warum der typische Betrieb im Münsterland nicht einen, sondern gleich mehrere Mängel gleichzeitig hat.

Die häufigsten Fallen – und woher sie kommen

Veraltete Datenschutzerklärungen sind der mit Abstand häufigste Befund. Oft stammen sie aus kostenlosen Generatoren, wurden einmal eingefügt und nie wieder angefasst. Sie verweisen auf abgelöste Gesetze oder auf Dienste, die die Seite längst nicht mehr nutzt – und benennen umgekehrt Dienste nicht, die tatsächlich Daten verarbeiten.

Cookie-Banner, die keine echte Einwilligung einholen, sind der zweite Dauerbrenner. Sehr häufig startet das Tracking schon, bevor der Besucher überhaupt geklickt hat, oder das Banner bietet keinen gleichwertigen „Ablehnen“-Knopf. Beides widerspricht § 25 TDDDG. Ursache sind meist Standard-Konfigurationen, die Bequemlichkeit über Rechtskonformität stellen.

Bei der Datenreise in die USA werden Google Fonts, Google Maps oder eingebettete Videos oft direkt von US-Servern nachgeladen. Schon dieser Aufruf überträgt die IP-Adresse des Besuchers in ein Drittland — ungefragt. Das Landgericht München I sprach hierfür bereits Schadensersatz zu. Und bei der Barrierefreiheit scheitern viele an den Grundlagen: zu geringe Farbkontraste, Bilder ohne Alt-Text, nicht beschriftete Bedienelemente. Für viele Betriebe ist das BFGG neu, technisch aber gut messbar — und seit Juni 2025 Pflicht.

Was Betriebe konkret tun können

Die gute Nachricht: Die meisten Mängel lassen sich ohne großen Aufwand beheben. Die Datenschutzerklärung gehört aktualisiert und an die tatsächlich genutzten Dienste angepasst. Tracking-Skripte dürfen erst nach aktiver Einwilligung laden, das Cookie-Banner braucht einen gleichwertigen „Ablehnen“-Button auf der ersten Ebene. Schriften und Karten lassen sich lokal einbinden oder erst nach Zustimmung nachladen. Kontraste, Alt-Texte und Beschriftungen sind Fleißarbeit, aber unkompliziert. Das Impressum sollte auf das DDG verweisen und alle Pflichtangaben enthalten.

Wer unsicher ist, sollte die eigene Seite zuerst systematisch prüfen lassen, statt punktuell zu reparieren — denn wo ein Mangel sichtbar ist, sind meist noch weitere verborgen.

Der teure Weg: die Abmahnung

Werden solche Mängel nicht behoben, drohen Abmahnungen — von Mitbewerbern, von Verbraucher- oder Wettbewerbsverbänden, zunehmend auch von spezialisierten Kanzleien. Eine Abmahnung verlangt in der Regel eine strafbewehrte Unterlassungserklärung und die Erstattung der Anwaltskosten; im Wiederholungsfall werden Vertragsstrafen fällig. Was sich in einer Stunde hätte beheben lassen, kostet dann schnell einen vierstelligen Betrag — plus den Ärger und die Rechtsunsicherheit.

Der günstige Weg: vorher prüfen

Genau hier setzt ScanCompliance.de an. Der Dienst prüft eine Website mit denselben über 43 automatisierten Prüfpunkten, die auch diesem Report zugrunde liegen, und liefert für jeden Befund einen konkreten, verständlichen Handlungshinweis — welcher Text fehlt, welches Skript zu früh lädt, welcher Kontrast zu schwach ist. Ein erster Scan ist

kostenlos. Für die häufigsten Baustellen gibt es fertige Werkzeuge, etwa einen Generator für rechtssichere Datenschutzerklärungen und einen Cookie-Banner-Test.

Der Grundgedanke ist einfach: Es ist deutlich billiger und stressfreier, die eigenen Lücken selbst zu finden und zu schließen, als zu warten, bis ein Abmahnanwalt sie kostenpflichtig entdeckt. Dieser Report soll dafür kein Drohszenario sein, sondern eine Bestandsaufnahme — und ein Anstoß, die eigene Website einmal ehrlich durchzusehen, bevor es jemand anderes tut.

METHODIK

Automatisiert, reproduzierbar, *anonymisiert*.

Grundlage ist die ScanCompliance-Engine mit über 43 technischen Prüfpunkten. Jede Website wurde mit einem echten Browser (headless Chromium) aufgerufen; sämtliche Netzwerk-Requests **vor jeder Nutzerinteraktion** wurden protokolliert — so lässt sich Tracking vor der Einwilligung technisch belegen, nicht nur vermuten.

Der Report trennt sauber zwischen belegbaren **Verstößen** (technisch nachweisbar, z. B. ein Tracking-Request im HTTP-Protokoll) und **Prüfhinweisen** (automatisiert nicht abschließend belegbar, anwaltlich zu prüfen). Diese Ehrlichkeit ist Kern der Methodik.

Die Grundgesamtheit umfasst 512 Betriebe, Praxen, Kanzleien und Vereine aus dem Münsterland (Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf), verifiziert über die im Impressum angegebene Adresse. Der Report ist **regional** und erhebt ausdrücklich keinen Anspruch, repräsentativ für ganz Deutschland zu sein. Alle Auswertungen erfolgen auf Aggregat-Ebene. Jede Prozentangabe bezeichnet den **Anteil betroffener Websites** — da eine Website mehrere Befunde aufweisen kann, summieren sich die Einzelwerte innerhalb eines Rechtsgebiets nicht.

Gehört Ihre Website zu den *100 %*?

Der kostenlose Scan prüft Ihre Seite in wenigen Minuten auf dieselben 43+ Punkte — mit konkreten Handlungshinweisen.

Eigene Website kostenlos prüfen →

© 2026 ScanCompliance.de · Audit-Report Münsterland 2026

Engine Forensic-G3F · Erhebung 2026-07-24 · n = 512

Presse & anonymisierter Datensatz auf Anfrage: support@scancompliance.de. Die Daten sind anonymisiert; einzelne Domains oder Betreiber werden nicht genannt.